



Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

23. Jahrgang

13. September 1993

Nr. 9

Richtlinien
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

für die Vergabe von Wiedereinstiegsstipendien
und Werkvertragsmitteln zur Förderung
des weiblichen wissenschaftlichen Nachwuchses

vom 27. August 1993

Herausgeber:
Der Rektor der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität
Reg ina-Pacis-Weg 3,53113 Bonn

Richtlinien
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
für die Vergabe von Wiedereinstiegsstipendien
und Werkvertragsmitteln zur Förderung
des weiblichen wissenschaftlichen Nachwuchses
(HSP II, Runden, des MWF vom 4. Juni 1991 -I C 2 - 6037-)
vom 14. Juli 1993

1. Zweck des Förderprogramms

Ziel des Programms ist die Förderung der beruflichen Entwicklung mit dem Ziel der Qualifikation für eine Professur von Frauen in Wissenschaft und Forschung, die ihre wissenschaftliche Tätigkeit aus familiären Gründen unterbrochen oder gänzlich beendet haben. Die frauenfördernden Maßnahmen tragen den familienbedingten, vor allem durch Kindererziehung eingetretenen Benachteiligungen in besonderer Weise Rechnung.

2. Art der Fördermaßnahmen

Das Förderprogramm sieht die Vergabe von Wiedereinstiegsstipendien und Werkvertragsmitteln vor:

a) Wiedereinstiegsstipendien

Ein Wiedereinstiegsstipendium können Frauen erhalten, die nach Unterbrechung ihrer wissenschaftlichen Tätigkeit familienbedingt ein abgebrochenes Forschungsprojekt wieder aufnehmen und abschließen, oder sich in ein neues Forschungsprojekt einarbeiten. In Ausnahmefällen können Zuwendungsempfänger auch Männer sein, wenn sie ihre wissenschaftliche Tätigkeit aufgrund von Kindererziehungszeiten unterbrochen haben. Gefördert werden vorrangig wissenschaftliche Arbeiten, die in ein Habilitationsverfahren münden. Die wissenschaftliche Arbeit muß im übrigen objektiv geeignet sein und subjektiv dem Ziel dienen, eine Habilitationsschrift zumindest vorzubereiten. Förderungsvoraussetzung ist in der Regel die Promotion.

Ausnahmsweise kann ein Wiedereinstiegsstipendium auch als Abschlußstipendium für ein Promotionsvorhaben gewährt werden, wenn familienbedingt die Arbeit an einer Dissertation unterbrochen wurde, für deren For-

tigstellung nicht mehr als 12 Monate benötigt werden. Dem Antrag • ist ein Zeitplan beizufügen.

b) Werkverträge

Durch Werkverträge soll qualifizierten Wissenschaftlerinnen und in Ausnahmefällen auch qualifizierten Wissenschaftlern, die aus familiären Gründen ihre wissenschaftliche Tätigkeit unterbrochen haben, die Möglichkeit zu eigenständiger wissenschaftlicher Arbeit außerhalb von Beschäftigungsverhältnissen mit geregelter Arbeitszeit eröffnet werden. Förderungsvoraussetzung ist in der Regel die Promotion.

3. Das Höchstalter für die Bewilligung von Wiedereinstiegsstipendien und für die Vergabe von Werkverträgen beträgt in der Regel 40 Jahre.

4. Höhe der Fördermaßnahmen

a) Der Grundbetrag für das Wiedereinstiegsstipendium beträgt .500,-- DM pro Monat. Für ein Promotionsvorhaben reduziert sich der Grundbetrag auf 1.000,-- DM pro Monat. Daneben wird ein Kinderbetreuungszuschlag gewährt, der bei einem Kind 300,-- DM, bei zwei Kindern 400,-- DM, bei drei Kindern und mehr 500,-- DM monatlich beträgt.

b) Die Vergabe von Werkvertragsmitteln richtet sich nach Art und Umfang der wissenschaftlichen Arbeit. In dem Werkvertrag ist das zu erreichende Arbeitsergebnis konkret zu bezeichnen.

Vereinbart werden kann eine Bearbeitungszeit bis einem Jahr. Die Vergütung erfolgt grundsätzlich nach Zeitaufwand, wobei eine Arbeitsstunde mit 30,-- DM brutto angesetzt wird. Zuschläge für besondere Kosten (z. B. Reisekosten, technische Arbeiten, sowie Kinderbetreuung) können daneben gewährt werden. Insgesamt sollen die Kosten aufgrund des Werkvertrages die Kosten für ein Wiedereinstiegsstipendium nicht überschreiten. Sach- und Reisekosten sind bei der Antragstellung anzugeben und werden im Werkvertrag angegeben.

- c) Darüber hinausgehende Anträge auf Erstattung von Sach- und Reisekosten müssen gestellt und bewilligt sein, bevor die Reise angetreten wird bzw. die Sachkosten entstehen.

5. Dauer der Fördermaßnahmen

- a) Wiedereinstiegsstipendien werden bis zu einem Jahr gewährt. In Ausnahmefällen ist eine Verlängerung um weitere 6 Monate möglich. Dies gilt nicht für Abschlußstipendien bei Promotionen.
- b) Die Vergabe von Werkverträgen richtet sich nach Art und Umfang der wissenschaftlichen Arbeit. Die Förderungsdauer von einem Jahr soll nicht überschritten werden. In Ausnahmefällen kann ein Anschlußvertrag für weitere 6 Monate vergeben werden.

6. Verfahren der Antragstellung

- a) Das Förderprogramm ist hochschulöffentlich durch den Rektor auszuschreiben. Antragstermine sind der 1. April und der 1. Oktober eines jeden Jahres.
- b) Anträge für Wiedereinstiegsstipendien und die Vergabe von Werkvertragsmitteln sind zu den in der Ausschreibung festgesetzten Terminen an den Rektor der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn zu richten.
- c) Dem Antrag sind beizufügen:
- eine Begründung des Antrags unter Darlegung der familiären Situation und eine kurze Darstellung des bisherigen wissenschaftlichen Werdegangs, des Vorhabens und der in Aussicht genommenen Arbeitsmöglichkeiten;
 - eine gutachterliche Stellungnahme mindestens einer Hochschullehrerin/ eines Hochschullehrers der Universität Bonn zur Qualität des Vorhabens, zur Qualifikation der Antragstellerin/ des Antragstellers unter besonderer Berücksichtigung der wissenschaftlichen Arbeit vor der Unterbrechung, sowie zu der Möglichkeit der Durchführung des; in Aussicht genommenen Projektes an der Universität Bonn ;

- **Zeugnisse über die Hochschulabschlüsse;**
- **die Doktorurkunde (soweit vorhanden) ;**
eine Liste der bisherigen Veröffentlichungen (soweit vorhanden) ;
ein tabellarischer Lebenslauf ;
- **Angaben über laufende Beschäftigungsverhältnisse ;**
zusätzlich bei Anträgen auf Vergabe von Werkvertrags-
mitteln:
 - **Angabe und Begründung, welchen zeitlichen Umfang die wissenschaftliche Arbeit einnehmen soll, sowie der voraussichtlichen Kosten für technische Arbeiten, Reisekosten sowie sonstigen Sachkosten, die im Zusammenhang mit der wissenschaftlichen Arbeit stehen.**

7. Vergabe der Förderungsleistungen

Die Verwaltung der Universität Bonn prüft die eingereichten Anträge **im Hinblick auf die formalen Antragsvoraussetzungen . Über die Förderung und Auswahl entscheidet das Rektorat aufgrund eines Vorschlags der Ständigen Kommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs. An der den Vorschlag vorbereitenden Sitzung der Ständigen Kommission nimmt die Frauenbeauftragte beratend teil.**

Über die Bewilligung eines Stipendiums erhält die Antragstellerin/der Antragsteller einen Bewilligungsbescheid . Über die Ablehnung eines Antrags erhält die Antragstellerin/der Antragsteller einen begründeten Bescheid.

Werkverträge werden zwischen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms - Universität Bonn und der/dem zu Fördernden abgeschlossen.

Soweit die Förderung über ein Haushaltsjahr hinausgeht ist ein Haushaltsvorbehalt in den **Bescheid bzw.** Vert ra aufzunehmen.

8. Über die Förderungsbedingungen erteilt die Frauenbeauftragte Auskunft.
Die Frauenbeauftragte erhält nach Ablauf der Förderung einen kurzen Erfahrungsbericht der/des Geförderten.

Ausgefertigt aufgrund des Rektoratsbeschlusses vom 14. Juli 1993.

Bonn, den 27. August 1993

Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. M. G. Huber

